

Antrag für neues eCH-Thema

Titel:	Accessibility
Gegenstand:	<p>Accessibility – der barrierefreie Zugang zum Internet für Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen – muss, seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 1. Januar 2004, von allen Stellen der öffentlichen Hand umgesetzt werden. Ein barrierefreier Zugang zu allen Bereichen des eGovernment fördert die Gleichstellung und die Integration von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz.</p> <p>Standards im Bereich Accessibility fördern eine rasche, sinnvolle und nachhaltige Umsetzung der Barrierefreiheit für alle betroffenen Organisationen (Bund, Kantone, Gemeinden und weitere Bereiche der öffentlichen Hand aber der Privatwirtschaft) durch konkrete Richtlinien, Umsetzungs- und Vorgehensmodelle.</p>
Version vom:	2005-09-21
Status	eingereicht, angenommen>
Antragsteller:	Markus Riesch, Geschäftsleiter „Design for All“ Design for All Seefeldstrasse 65 8008 Zürich 044 383 44 16 riesch@design4all.ch
Autoren:	Jakob Lindenmeyer, lindenmeyer@design4all.ch Markus Riesch, riesch@design4all.ch
Lizenz:	keine

1 Ausgangslage

Kommunikation, Information und Transaktion über das Internet sind ein wichtiger Teil des privaten und geschäftlichen Lebens geworden und nicht mehr wegzudenken. Für Menschen mit Behinderungen ist die Bedeutung des Internets noch weitaus grösser. Für sie bedeutet das Internet mehr Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Barrierefreie Websites sind die Grundlage damit alle Menschen, unabhängig ihrer Fähigkeiten, ein Webangebot nutzen können. Das Internet ist, wie kein anderes Medium, in der Lage, die Schranken der mangelnden Integration, abzubauen.

Die Bundesverfassung verbietet allgemein jede Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Artikel 8 Absatz 2 BV). Folglich müssen alle öffentlichen Instanzen darauf achten, dass die Behinderten insbesondere im Bereich Kommunikation nicht aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt werden. Des Weiteren sind die Gesetzgeber von Bund, Kantonen und Gemeinden aufgerufen, die notwendigen Massnahmen für die Beseitigung der Benachteiligungen von Behinderten zu ergreifen (Artikel 8 Absatz 4 BV). Am 1. Januar 2004 trat das Behindertengleichstellungs-Gesetz in Kraft. Es verpflichtet die öffentlichen Einrichtungen, den Behinderten einen mühelosen Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen zu bieten (Artikel 2 Absatz 4, Artikel 3 Buchstabe e und Artikel 8 Absatz 1 BehiG). Die Kommunikationstechnologien werden zwar nicht namentlich erwähnt, sind aber zweifellos im Begriff Dienstleistungen enthalten. Behinderte, die eine

Benachteiligung erleiden, können bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei Gericht beantragen, dass die Benachteiligung im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit beseitigt wird (Artikel 11 und 12 BehiG).

Auf Bundesebene sind seit dem 23. Mai 2005 die neuen Standards des Bundes - CD Bund, Usability und Accessibility - in Kraft, welche bis Ende 2006 auf allen Websites der ersten zwei Kreise des Bundes umgesetzt sein müssen. Für die weiteren Kreise des Bundes für Kantone und Gemeinden und andere Organisationen des Gemeinwesens ist die Umsetzung des gleichgestellten Zugangs zum Internet (eGovernment) für Menschen mit Behinderungen noch nicht vollzogen.

Es fehlen Standards und konkrete Umsetzungsmodell für alle relevanten Webtechnologien und für die sehr unterschiedlichen Anforderungen und Rahmenbedingung der betroffenen Organisationen (Kreise drei und vier des Bundes, Kantone, Gemeinden und andere Organisationen). Eine Fachgruppe innerhalb eCH wäre ein wichtiger Schritt für eine rasche, sinnvolle und nachhaltige Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des barrierefreien Zugangs zum Internet und eGovernment für das gesamte Gemeinwesen und zugleich ein Signal für private Unternehmen und Organisationen.

2 Ziele

Ziele der Fachgruppe sind:

- Förderung von barrierefreiem eGovernment in der Schweiz
- Information und Sensibilisierung aller betroffenen Organisationen
- Informations- und Erfahrungsaustauschen zwischen Behörden, Organisationen, Betroffenen, Forschung und Lehre und Privatwirtschaft

Erreichung der Ziele durch:

- Aufnahme bestehender Standards (z.B. Richtlinien des Bundes zur Gestaltung barrierefreier Websites P028) und Verabschiedung bei eCH.
- Erarbeitung/Evaluation neuer/bestehender Accessibility-Standards weiterer relevanten Webtechnologie (z.B. barrierefreies Flash, JavaScrip, JavaApplet, und weiter Applikationen und Programmierungsumgebungen)
- Erarbeitung/Evaluation von Umsetzungsmodellen, Best Practices, Prozessdefinitionen und weiteren geeigneten Dokumenten zur Umsetzung barrierefreien eGovernments zugeschnitten auf die konkreten Bedürfnisse, z.B. der Kantone und Gemeinden
- Einbezug aller verschiedenen eCH-Interessengruppen in den Standardisierungprozess
- Dokumentation, Publikation und Pflege der Accessibility-Standards in der Schweiz
- Grössere Bekanntheit und höhere Umsetzungswahrscheinlichkeit, wenn der eCH-Standardisierungsprozess eingehalten wird.

3 Nutzen, Wirtschaftlichkeit

Nutzen durch die Standardisierung:

- Durch die Standardisierung wird die Gleichstellung und die Integration von Menschen mit Behinderungen im Bereich eGovernment gefördert, indem Standards und Umsetzungsmodelle für eine rasche, sinnvolle und nachhaltige Umsetzung der Barrierefreiheit für alle zentral zugänglich gemacht werden.
- Die standardisierten Inhalte stehen allen Interessierten Organisationen zur Verfügung. Vor allem Bund, Kantone und Gemeinden, konzessionierte Betriebe (z.B. Swisscom, Post oder SBB) Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten müssen die in der Bundesverfassung und im Behindertengleichstellungsgesetz definierte Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Internet umsetzen und sind auf standardisierte Richtlinien, Prozesse, Best Practices und Vorgehensmodelle angewiesen.
- Standards und konkrete Umsetzungsmodelle (Best Practices) für verschiedene Organisationen (z.B. Gemeinden oder Kantone) ermöglichen eine kostengünstige Implementation (Verhinderung von Doppelspurigkeiten)

Auszufüllen durch eCH:

Entscheid des Experten-ausschusses:	angenommen, akzeptiert mit Auflagen, in Vernehmlassung, abgelehnt
-------------------------------------	---

Begründung:
